

92. Findet §. 129 St.G.B.'s auf einen Verein Anwendung, welcher bei einer Reichstagswahl für einen Kandidaten Stimmen zu werben bezweckt, wenn dieser Verein vorsätzlich die landesgesetzlich vorgeschriebene Anzeige seiner Versammlungen unterläßt?

St.G.B. §§. 128, 129.

Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 §. 17 (B.G.B. S. 145).
Preuß. Verordnung üb. die Verhütung eines Mißbrauches des Versamm-
lungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 §§. 1. 8. 21 (G.S.
S. 277).

II. Straffenat. Urt. v. 8. November 1887 g. J. u. Gen. Rep. 2142/87.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

Unrichtig ist zunächst die Ansicht der Revision, daß ein Verein, welcher bei einer Reichstagswahl die Wahl einer bestimmten Person bezweckt, nicht als eine Verbindung im Sinne der §§. 128, 129 St.G.B.'s aufgefaßt werden könne. Allerdings wird nach der Ausführung in den Entscheidungen des Reichsgerichtes für Straff. Bd. 13 S. 273 zum Begriffe „Verbindung“ eine Vereinigung auf „längere Dauer“ erfordert; es wird aber dort hinzugefügt, daß die Dauer in concreto zu bemessen sei, daß also nur ein relatives Erfordernis aufgestellt werde und der Prüfung des Richters anheimfalle, welcher Zeitraum genüge. Danach konnte der erste Richter eine Vereinigung, die nach Auflösung des Reichstages gebildet war und bis zur Beendigung der

Wahl für Danzig in Thätigkeit bleiben sollte, als eine auf längere Dauer geschlossene ansehen, indem er annahm, daß die Dauer vorläufig auf sechs bis acht Wochen bestimmt gewesen wäre.

Vergeblich richtet auch die Revision ihre Angriffe gegen die Ansicht des ersten Richters, daß die Versammlungen eines Vereines, welcher einem Wahlkandidaten bei einer Wahl zum Reichstage Stimmen zu werben bezweckte, nach preußischem Gesetze der polizeilichen Anmeldung bedurften. Im Wahlgesetze für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (R.G.B. S. 145) §. 17 Abs. 2 sind die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige von Wahlversammlungen und Wahlvereinen aufrechterhalten. Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (S. S. 277) rechnet Wahlvereine zu den „politischen“ Vereinen (§. 21 Abs. 2. §§. 8. 14) und entzieht in §. 21 die Wahlvereine nur den in §. 8 für politische Vereine vorgesehenen Beschränkungen (bezüglich der Mitgliedschaft von Frauen, Schülern und Lehrlingen und bezüglich der Verbindung mit gleichartigen Vereinen), nicht aber der in §. 1 für Versammlungen vorgesehenen Anzeigepflicht, welche nach §. 8 für alle politischen Vereine besteht. . . .

Die zur Anwendung des §. 129 St.G.B.'s erforderliche Feststellung, daß es zu den Zwecken der „Verbindung“ gehörte, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, begegnet nach der Fassung der Urteilsgründe nicht zu beseitigenden Bedenken. Richtig ist, wie schon erwähnt, in der Nichtanmeldung von Versammlungen eines Wahlvereines ein ungesetzliches Mittel gefunden. Die Anwendung ungesetzlicher Mittel seitens der Verbindung genügte aber für sich allein nicht zur Anwendung des §. 129 a. a. O.; vielmehr mußte mit den ungesetzlichen Mitteln der Zweck verfolgt sein, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften. Aus der Anwendung ungesetzlicher Mittel folgt also noch nicht die Verfolgung des in §. 129 bezeichneten Zweckes. Zweck und Mittel müssen immer gewollt sein, aber das Mittel als Mittel, der Zweck als Zweck. Daran ändert auch nichts, daß §. 129 nicht nur von Zwecken, sondern auch von Beschäftigungen spricht; denn der Gegenstand der Beschäftigung wird doch immer neben den ungesetzlichen Mitteln erwähnt, ist also nicht identisch mit den Mitteln. Die Wendung des ersten Urteiles:

Dasein, Verfassung und Zweck der Verbindung sollte deshalb nach

dem Willen sämtlicher Mitglieder vor der Staatsregierung und deren Organen geheim gehalten werden; zugleich war insolgedessen die Beschäftigung der Verbindung darauf gerichtet, die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, die Maßregeln der Verwaltungsbehörden zur Ausführung und Anwendung desselben auf die Verbindung zu verhindern,

giebt der Auslegung Raum, daß der erste Richter von einer entgegenstehenden Auffassung ausgehe und sonach in dem angewendeten Mittel, der Nichtanzeige der Wahlvereinsversammlungen und in dem damit kundgegebenen Streben, das Dasein *ic* des Vereines vor der Staatsregierung geheim zu halten, den Thatbestand des §. 129 a. a. O. erfüllt finde.

Das Urteil verneint ferner die Behauptung der Anklage, daß die Verbindung die Verbreitung verbotener sozialistischer Schriften bezweckt habe. Dazu wird an verschiedenen Stellen des Urteiles als Zweck der Verbindung angegeben, bei der Reichstagswahl in Danzig möglichst viele Stimmen für den Angeklagten *S.* zu gewinnen. Dieser Zweck war, wie der erste Richter anerkennt, ein erlaubter, der nicht unter §. 129 a. a. O. fallen kann. Demnächst wird aber debuziert:

Die Anzeige der Stiftung der Verbindung zum Betriebe der Wahl eines sozialdemokratischen Abgeordneten sei deshalb unterlassen, weil die leitenden Persönlichkeiten befürchtet haben, daß die Verbindung, deren namhaft gemachte Mitglieder, die Versammlungen und Maßnahmen derselben dann einer besonderen Überwachung durch die Polizeibehörde unterliegen, und daß die Verwaltungsbehörden, von der Meinung ausgehend, daß die Betreibung der Wahl nicht ausschließlich Zweck und Beschäftigung der Verbindung sei, zu Verbotten, vielleicht der ganzen Vereinigung, wenigstens doch einzelner Versammlungen der Mitglieder und der Druckschriften, die verbreitet, und der Einsammlung von Beiträgen, die veranstaltet werden sollten, auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 schreiten, daß Versammlungen aufgelöst und die Druckschriften vorläufig in Beschlag genommen werden würden.

Außerdem wird noch hervorgehoben:

daß die Angeklagten durch das Geheimnis, mit dem sie ihre Thätigkeit zu umgeben bemüht waren, dem Verdachte Anhalt gegeben haben,

es handele sich bei ihrem Treiben um Bestrebungen, welche den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken.

Danach wird man annehmen müssen, daß nach Ansicht des ersten Richters zwar der Verdacht obgewaltet hat, aber nicht der Beweis geführt ist, daß die Angeklagten mit ihrer Verbindung Zwecke verfolgten, welchen das Gesetz vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351) entgegentritt. Erwiesen ist nun weiter, daß die „leitenden Persönlichkeiten“ Kontrollmaßnahmen der Behörden befürchteten und diesen durch Geheimhaltung des Vereines und der Versammlungen entgehen wollten. Nach den Ausführungen des Urteiles sind zwar die „leitenden Persönlichkeiten“ der Verbindung nicht ermittelt worden; man wird aber doch annehmen müssen, daß nach Auffassung des ersten Richters sämtliche Angeklagte von der Befürchtung und von dem Streben der „leitenden Persönlichkeiten“ Kenntnis hatten, da weiterhin erwähnt ist, daß sämtliche Vereinsgenossen die Geheimhaltung wollten. Ist dies aber auch der Fall gewesen, so läßt sich daraus immer nur folgern, daß die Angeklagten einen gesetzlich zugelassenen Zweck, nämlich die Gewinnung von Wahlstimmen für den Angeklagten S., verfolgt und zur Sicherung gegen unberechtigte Maßnahmen der Behörden ein ungesetzliches Mittel, die Geheimhaltung des Vereines und der Versammlungen, angewendet haben. In der Ausführung des ersten Richters ist die Geheimhaltung bald Mittel, bald Zweck der Verbindung und so nur ist es erklärbar, daß er zur Anwendung des §. 129 neben dem §. 128 a. a. O. gelangte, ohne daß es erkennbar ist, daß, von der Ungesetzlichkeit des Mittels abgesehen, auch ein dem Gesetze zuwiderlaufender Zweck verfolgt worden sei.

Zu Gunsten der erstrichterlichen Auffassung ist geltend gemacht, daß die Polizeibeamten sich in rechtmäßiger Amtsausübung befunden haben würden, wenn sie in dem durch die Geheimthuerei der Angeklagten veranlaßten Glauben, es erstrebte die Verbindung die Entfrächtung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, zu Verböten und Beschlagnahmen geschritten wären. Allein für die Beurteilung des Zweckes der Verbindung sind auch die Anschauungen der Vereinsgenossen maßgebend, und daß diese bei den von ihnen befürchteten Maßregeln der Polizei einen solchen guten Glauben der Beamten vorausgesetzt haben, läßt sich aus dem vom ersten Richter festgestellten Sachverhalte nicht entnehmen.

Unzweifelhaft ist unter „Zweck“ in §. 129 nicht notwendig der Endzweck, das letzte einem Thun gesetzte Ziel zu verstehen. Eine Verbindung kann verschiedene Zwecke, den einen durch den anderen verfolgen. Daraus ist die Folgerung versucht, daß die in Frage stehende Verbindung, indem sie die in §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 vorgeschriebenen Anzeigen vorsätzlich unterließ, durch dieses Mittel zugleich die Entkräftung dieses Gesetzes bezweckt habe. Dieser Standpunkt ist aber nicht der des Gesetzes. Die §§. 128. 129 R.St.G.B.'s sind, was den Thatbestand anlangt, wörtlich den §§. 98. 99 preuß. St.G.B.'s entnommen. Der in §. 99 des preußischen und in §. 129 R.St.G.B.'s erforderte Zweck, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, ist seiner Natur nach ein politischer. Verbindungen mit solcher Tendenz unterliegen daher in Preußen immer der Anzeigepflicht nach den §§. 1. 8 des Gesetzes vom 11. März 1850. Erfolgt die Nichtanzeige in der Absicht, Dasein, Verfassung oder Zweck der Verbindung vor der Staatsregierung geheim zu halten, so liegt für die Teilnehmer der Thatbestand des §. 128 R.St.G.B.'s, früher §. 98 preuß. St.G.B.'s nach dem Wortlaute dieser Vorschriften vor. Nach der hier bekämpften Ansicht würde aber die Geheimbündelei innerhalb Preußens, wo sie praktisch nur unter Verletzung des Vereinsgesetzes vorkommen kann, immer unter die härtere Strafe des §. 99 preuß. St.G.B.'s zu bringen gewesen, die gegen die Geheimbündelei in §. 98 gerichtete Strafandrohung also ohne praktische Bedeutung gewesen sein, und gegenwärtig würde auf den regelmäßigen Fall, daß vom Geheimbunde eine landesrechtliche Anzeigepflicht verletzt ist, §. 129, sonst aber die mildere Vorschrift in §. 128 R.St.G.B.'s Anwendung finden. Diese Konsequenzen wären sowohl für das frühere preußische Recht, als auch für das Reichsrecht unannehmbar. Daß aber die bloße Geheimhaltung der Verbindung, gleichviel ob sie auch eine landesrechtliche Vereinsvorschrift verletzt oder nicht, immer nur aus §. 128 R.St.G.B.'s bestraft werden soll, ergibt sich aus der Vergleichung der §§. 128. 129 untereinander und aus der Entstehungsgeschichte derselben. Sowohl neben dem preußischen als auch neben dem Reichsstrafgesetzbuche sind die besonderen Bestimmungen des preußischen Rechtes beziehungsweise die landesrechtlichen Bestimmungen über Mißbrauch des Vereinsrechtes in Kraft erhalten (Art. II des preußischen Einführungsgesetzes vom 14. April 1851,

§. 2 des Einföhrungsgefetzes zum Reichsstrafgefesehbuche vom 31. Mai 1870). Wenn gleichwohl die §§. 98, 99 in das preußische und die §§. 128, 129 in das Reichsstrafgefesehbuch aufgenommen worden sind, so erklärt sich dies aus der Staatsgefährlichkeit der in denselben bezeichneten Vereine (vgl. Motive zu den §§. 86—88 des Entwurfes des preußischen Strafgefesehbuches). Wie der Wortlaut ergibt, erwächst diese Gefährlichkeit in den Fällen des §. 128 a. a. O. aus der Geheimhaltung oder aus der eigenartigen Organisation.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preußischen Strafgefesehbuche Bd. 2 S. 152.

In den Fällen des §. 129 a. a. O. ist von jenen Erfordernissen ganz abgesehen und wegen der gegen die Gesetzgebung und Verwaltung gerichteten Tendenz eine größere Gefahr, als in denen des §. 128 a. a. O. für vorliegend erachtet und deshalb eine härtere Strafe angedroht. Diese größere Gefahr ist offenbar nicht schon in der Geheimhaltung gefunden, welche bereits im §. 128 a. a. O. in der milderen Strafvorschrift ins Auge gefaßt war. In welchem Grade für die höhere Strafan drohung des §. 129 R. St. G. B.'s und früher des §. 99 preuß. St. G. B.'s die Gefährlichkeit jener Tendenz maßgebend war, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß der den preußischen Kammern vorgelegte Entwurf des Strafgefesehbuches in §. 88 (§. 99 des Gesetzes) diese Tendenzen allein hervorhob und die Worte „durch ungesefliche Mittel“ gar nicht enthielt, welche Worte erst von der Kommission der zweiten Kammer unter der Motivierung eingefügt sind, daß nach Erklärung des Vertreters der Regierung nur diejenigen Verbindungen strafbar seien, welche die bezeichneten Zwecke durch ungesefliche Mittel erstreben (Kommissionsbericht zu §. 88). Unmöglich kann man danach von der Meinung ausgegangen sein, daß bei den Geheimbünden, falls die Geheimhaltung der Vorschrift eines Vereinsgesetzes zuwiderläuft, notwendig auch die in §. 129 a. a. O. vorausgesetzte Tendenz gegeben sei.

Es kann aber nach den thatsächlichen Ausführungen des ersten Richters auch gar nicht davon die Rede sein, daß die Geheimhaltung des Vereines und die Umgehung des Vereinsgesetzes Zweck des Vereines im Sinne des §. 129 a. a. O. war. Da §. 129 sowohl von dem Zwecke, wie von den Mitteln, denselben zu erreichen, spricht und alle Mittel auch gewollt sein müssen, so ergibt sich, daß unter Zweck nicht alles dasjenige verstanden sein kann, was die Verbindung beab-

sichtigt und erstrebt. Vielmehr fällt der Begriff des Zweckes in dieser Gesetzesstelle im wesentlichen mit dem Beweggrunde zusammen, der allein oder mit anderen zur Begründung oder Fortsetzung der Verbindung den Anlaß gegeben hat. In diesem Sinne war es zweifellos Zweck des Vereines, auf die Reichstagswahlen einzuwirken, denn ebendeshalb wurde die Verbindung eingeleitet. Aber offenbar wurde nach der Annahme des ersten Richters die Verbindung nicht deshalb geschlossen, weil man sie geheim halten, das Vereinsgesetz umgehen wollte. Diese Geheimhaltung und Umgehung des Vereinsgesetzes war also offenbar nicht der Zweck der Verbindung, sondern, wie schon erwähnt, nur das beabsichtigte Mittel zur Erreichung des Zweckes, auf die Reichstagswahl einzuwirken. Daß eine Verbindung auch zu dem Zwecke geschlossen werden kann, die Vollziehung des Vereinsgesetzes zu verhindern, ist selbstverständlich.

Daß die Sache auch dann einer anderen Beurteilung unterliegen würde, wenn die Angeklagten neben der Stimmenammlung für den Angeklagten F. noch andere Zwecke, und zwar solche, welche den Zwecken des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 zuwiderlaufen, verfolgt hätten, bedarf keiner Ausführung.